



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Gesundheitsamt | Müller-Gnadenegg-Weg 1 | 86620 Neuburg a.d. Donau

Abteilung / Sachgebiet Gesundheitsamt / SG 50

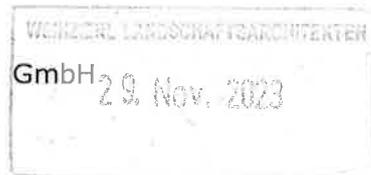
Sachbearbeiter/in Herr Rupaner

Telefon 08431 57-509

Telefax 08431 57-519

Mail gesundheitsamt@neuburg-schrobenhausen.de

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt



Sprechzeiten Montag - Freitag 08 - 12 Uhr

Montag - Mittwoch 13 - 16 Uhr

Donnerstag 13 - 17 Uhr

Zimmer Datum

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Email vom 10.11.2023

B 6100/6102 - Rp

03

24.11.2023

4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Teiländerung des Landschaftsplanes zum Sondergebiet „Paketzentrum Weichering“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Gesundheitsamt – nimmt wie folgt Stellung:

Das erneuerte Lärmschutzgutachten wurde ausführlich geprüft. Im Vergleich mit dem bisherigen Gutachten ergeben sich folgende Änderungen:

Das nächtliche Lärmaufkommen erhöht sich auf Grund einer prognostizierten Steigerung des generellen Verkehrsaufkommens. Laut Zusammenfassung des Gutachtens werden die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung dennoch eingehalten. Im Gegensatz zum bisherigen Gutachten unterliegt diese Einhaltung jetzt jedoch Voraussetzungen.

Im Zuge des Baus des Paketzentrums soll der Verlauf der Kreisstraße verlegt werden. Hierbei soll zum einen offener Asphalt aufgebracht werden und die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert werden. Bei Erfüllung dieser Auflagen werden laut Prognose des Gutachtens die geltenden Grenzwerte weiterhin eingehalten.

In der Begründung zum Bauvorhaben ist unter Punkt 8.5 „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ geschildert, dass das gereinigte Abwasser zur Bewässerung der Grünanlagen, der begrünten Dachflächen und Lärmschutzwänden verwendet werden soll.

Eine Verwendung als Bewässerung ist aus hygienischer Sicht möglich, wenn die erforderlichen Parameter der DIN 19650 (Tabelle 1) eingehalten werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie Beurteilungen der Umweltbehörden (u.a. Naturschutz, Bodenschutz, Wasserwirtschaft) gesondert zu beachten sind.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'V. Eubel', written over the printed name.

Verena Eubel, MedOR